

Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 4 (1914)
Heft: 10

Rubrik: [Impressum]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

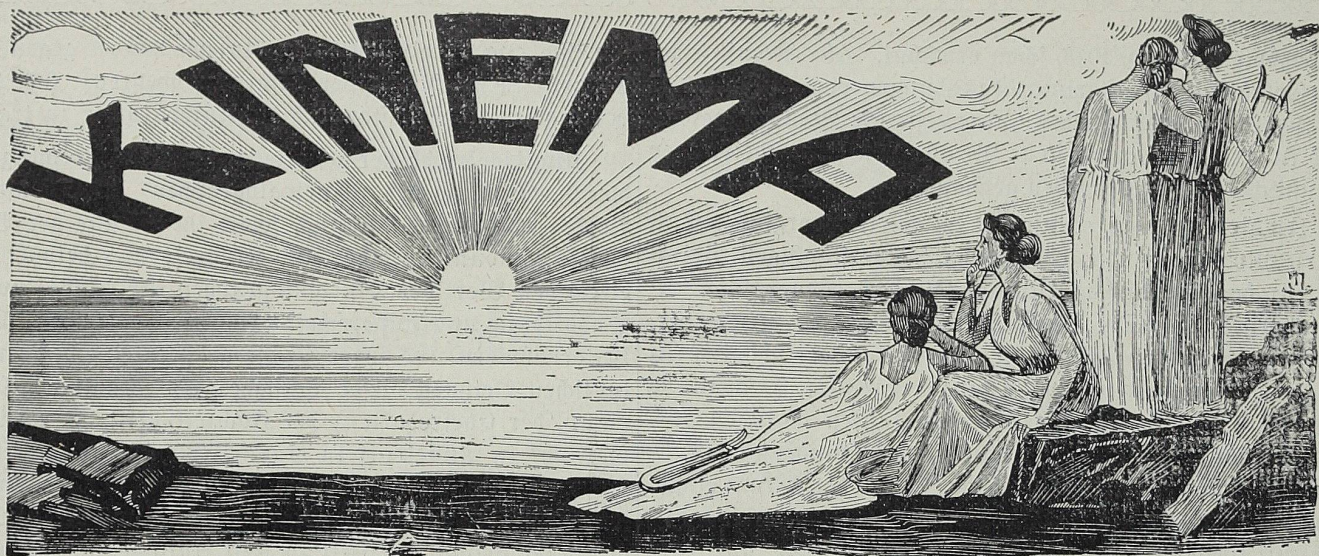
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Internationales Zentral-Organ der gesamten Projektions-Industrie und verwandter Branchen

Organe hebdomadaire international de l'industrie cinématographique

Druck und Verlag:

KARL GRAF

Buch- und Akzidenzdruckerei

Bülach-Zürich

Telefonruf: Bülach Nr. 14

Erscheint jeden Samstag □ Parait le samedi

Schluss der Redaktion und Inseratenannahme: Mittwoch Mittag

Abonnements:

Schweiz - Suisse: 1 Jahr Fr. 12.—

Ausland - Etranger

1 Jahr - Un an - fcs. 15.—

Insertionspreise:

Die viergespaltene Petitzeile
30 Rp. - Wiederholungen billiger
la ligne — 30 Cent.

Annoncen-Regie:

KARL GRAF

Buch- und Akzidenzdruckerei

Bülach-Zürich

Telefonruf: Bülach Nr. 14

Aus dem Kampf um die Kinoreform.

Von Dr. W. Warstat.



Die Kinoreformebewegung gewinnt täglich an Ausdehnung und Tiefe. Von den verschiedenen Gesichtspunkten her wird diese „Veredlung des Kinos“ theoretisch gefordert, und es mehren sich auch die praktischen Versuche, um alle die Gedanken auf ihre Brauchbarkeit in der Wirklichkeit zu erproben, welche in einer schon recht stattlichen Literatur geäußert sind.

Die erste Aufgabe dieser Zeilen soll daher die sein, auf einige der wichtigsten Erscheinungen der Kinoliteratur hinzuweisen, die zweite soll in der Schilderung der praktischen Fortschritte bestehen, die tatsächlich inzwischen in der Kinoreform gemacht worden sind.

Zu den wichtigsten und von Freund und Feind am eifrigsten umstrittenen Fragen der Kinoreform gehört das Problem der Kinozensur. Die Kinounternehmer beklagen sich natürlich über eine zu strenge und sinnlose Handhabung der Filmzensur, ja sie bestreiten ihre Berechtigung überhaupt, luden sie doch den Berliner Filmzensor Professor Dr. Brunner zu einem Vortrag auf dem ersten Deutschen Kinokongress zu Berlin im Dezember 1912 ein und nahmen dessen Ausführungen dann mit Gelächter und Widerspruch auf. Die Kinoreformer dagegen sehen in der Filmzensur trotz

alldem ein wichtiges Mittel, um den Einfluß des Schundfilms auf Volk und Jugend zurückzudrängen. Der eifrigste Vorkämpfer der Filmzensur ist Gerichtsassessor Dr. Hellwig in seinem Buche „Schundfilms. Ihr Wesen, ihre Gefahren und ihre Bekämpfung“. Hellwig selber hat in Heft 16 des Jahrgangs 1913 der Grenzboten Gelegenheit gehabt, seine Stellung zur Frage der Filmzensur grundsätzlich zu erörtern. Auf sein Buch soll an dieser Stelle gerade deshalb hingewiesen werden, weil seine Unterscheidung von drei Arten von Schundfilms: geschmacklosen, sexuellen und friminellem, noch heute brauchbar ist, weil es einen guten Überblick über die Probleme der Filmzensur gibt und weil Hellwigs Vorschläge zur Gestaltung der Filmzensur: Abstufung der Zensur und Unterscheidung zwischen Films, die auch für Kinder zulässig sind, und solchen, die nur vor Erwachsenen vorgeführt werden dürfen, Sachverständigenbeiräte bei der Zensur, Zentralisierung der Filmzensur im ganzen Deutschen Reich, zum Teil heute durchgeführt sind.

Zwar haben wir noch kein Reichskinogesetz, wie es Hellwig fordert, aber wenn die Kinematographentheater in der Reichsgewerbeordnung den Theatern gleichgestellt werden, so ist doch eine annähernde Lösung dieses Problems geschaffen. Allerdings will uns die Einführung eines besonderen Reichskinogesetzes als glücklich erscheinen; denn die prinzipielle Gleichstellung von Kino und Theater hat mancherlei Bedenken und mancherlei Härten für die Kinobesitzer.

Augenblicklich liegen die Verhältnisse in Beziehung auf die Filmzensur so, daß wenigstens die einzelnen Bundesstaaten danach streben, die Kinoverhältnisse einheitlich für ihren Bereich zu ordnen. Den neuen württembergischen Entwurf eines Kinogesetzes hat Hellwig im 16. Heft der